

Leitfaden für Fachbereiche

Mutterschutz für Studentinnen

Einführung

Seit Beginn des Jahres 2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Studentinnen. Die Studentin muss nun während der Mutterschutzfristen keine Sonderregelungen mehr beantragen. Diese müssen nach Mitteilung der Schwangerschaft gegenüber der Universität grundsätzlich gewährt werden. Das Gesetz schützt damit die Gesundheit der Studentin und ihres Kindes im Studium während der Schwangerschaft, nach der Geburt und in der Stillzeit (12 Monate nach der Geburt) und will diskriminierender Benachteiligung aufgrund einer Schwangerschaft entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).

Dieser Leitfaden soll es den Fachbereichen als zentralen Anlaufstellen der Studentinnen erleichtern, den Anforderungen, die das Gesetz formuliert, gerecht zu werden.

Rechtliche Grundlagen

- **Mutterschutz muss grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden.**
Voraussetzung hierzu ist die Meldung der Schwangerschaft (bzw. Geburt/Stillzeit) gegenüber der Universität. Studentinnen wenden sich hierzu an die zuständige Stelle in ihrem Fachbereich. Bitte stellen Sie sicher, dass diese auf www.mutterschutz.uni-frankfurt.de sowie auf den Seiten des Fachbereichs vermerkt sind.
- **6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt gilt eine Schutzfrist, in der (schwangere) Studentinnen nur an Lehrveranstaltungen teilnehmen dürfen, wenn sie sich dazu ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle bereit erklären.**
Bei Frühgeburten und Mehrlingsgeburten sowie im Falle einer Behinderung des Neugeborenen verlängert sich die **Schutzfrist nach der Geburt** auf 12 Wochen.
Schwangere und stillende Mütter, die in ihrem Universitätsalltag unzumutbaren Belastungen nach §11 MuSchG ausgesetzt sind, **sollen** die Schwangerschaft/Stillzeit unmittelbar anzeigen.
- Innerhalb der Schutzfristen gilt ein **relatives Prüfungs- und Teilnahmeverbot**: Studentinnen, die ihre Schwangerschaft gegenüber der Universität angezeigt haben, sind in dieser Zeit von Prüfungen und Veranstaltungen ausgeschlossen.
Studentinnen können dieses Verbot jedoch für einen beliebigen Zeitraum innerhalb dieser Frist umgehen, **indem Sie sich gegenüber dem Fachbereich zur Teilnahme ausdrücklich (i.d.R. schriftlich) bereit erklären**. Dies ist (anders als bei Arbeitnehmerinnen) nicht nur für die 6 Wochen vor, sondern auch für die 8 Wochen nach der Geburt möglich.
Diese **Verzichtserklärung** kann zu jedem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** werden.
- Während der Schwangerschaft und in der Stillzeit (in den ersten 12 Monaten nach der Geburt) haben Studentinnen das Recht, sich für **Untersuchungen**, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, und zum **Stillen des Kindes** freistellen zu lassen (in den ersten

12 Monaten nach der Geburt mind. 2x täglich 30 Minuten), ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen dürfen.

- Studentinnen in Mutterschutz dürfen **während der Schwangerschaft und in der Stillzeit** außerdem nicht an **Lehrveranstaltungen¹ nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen** teilnehmen, es sei denn,
 1. sie **erklären sich** ausdrücklich (was i.d.R. bedeutet: schriftlich)² dazu bereit,
 2. **die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich und**
 3. **insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind ist ausgeschlossen etc.** (siehe §§ 5 und 6 MuSchG).

Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.³ Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach 22 Uhr ist innerhalb der Mutterschutzfristen ausgeschlossen.
- Für eventuelle Nachteile, die aus der Meldung der Schwangerschaft entstehen könnten, müssen zunächst **Nachteilsausgleiche** (Fristverlängerungen, Äquivalenzleistungen, andere Prüfungsformen, etc.) geprüft und wenn möglich angeboten werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelungen zum Mutterschutz (inklusive der Nachteilsausgleiche) ist die Meldung der Schwangerschaft gegenüber der Universität (Näheres dazu weiter unten). Eine gesetzliche Pflicht zur Meldung besteht jedoch nicht.

1. Meldung

Die schwangere/stillende Studentin meldet ihre Schwangerschaft, bzw. die Geburt des Kindes an die (durch den Fachbereich benannte) für den Mutterschutz zuständige Stelle des Fachbereichs. Notwendige Angaben: Name, Studiengang, Matrikelnummer, errechneter Geburtstermin und Telefonnummer für die Kontaktaufnahme durch die begleitende Stelle im Fachbereich.

Eine Auflistung der zuständigen Stellen in den Fachbereichen finden Sie auf www.mutterschutz.uni-frankfurt.de.

In Kürze wird diese erste Meldung der Studentin über ein Webtool (MOT – „Mutterschutz-Online-tool“) ermöglicht, das derzeit programmiert wird. Dieses generiert automatische Mails an die hinterlegten Kontaktstellen des Fachbereichs.

Wichtig: Alle rechtlichen Schutzmaßnahmen und Nachteilsausgleiche können erst in Anspruch genommen werden, wenn die Studentin das persönliche Gespräch im Fachbereich wahrnimmt.

1.1. Nachweis der Schwangerschaft / Geburt

Als Nachweis genügt eine Kopie von Seite 6 des Mutterpasses (untere Hälfte), auf der der errechnete Geburtstermin vermerkt ist. Die obere Hälfte soll geschwärzt werden, bevor die Kopie zu den Akten gelegt/digitalisiert wird. Bei Meldung nach der Geburt wird die Geburtsurkunde oder (soweit diese

¹ Dabei geht es lediglich um Veranstaltungen im Rahmen ihres Studiums.

² Relatives Prüfungsverbot: § 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz; Verbot der Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit: §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 MuSchG

³ Relatives Prüfungsverbot/§ 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz; Verbot der Nachtarbeit/Sonn- und Feiertagsarbeit, §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 MuSchG

schon beantragt wurde) die [FamilyPlus-Card](#)⁴ akzeptiert. Letztere ist auch als Merkmal im Campus-managementsystem HISinOne hinterlegt.

Bestehen Fachbereiche/Prüfungsämter auf der Vorlage eines ärztlichen Attestes, müssen diese der Studentin die dafür anfallenden Kosten erstatten (§9 Abs. 6 MuSchG).

1.2. Kein Zwang zur Meldung

Studentinnen sind angehalten, aber nicht verpflichtet ihre Schwangerschaft zu melden. Die Studentin ist jedoch zur Mithilfe verpflichtet und muss die jeweilige Praktikums-/Seminarleitung über die Schwangerschaft informieren, wenn bei einzelnen Veranstaltungen (bspw. Praktikum, Werkstatt- und Labortätigkeiten, Exkursionen, Sportseminaren, etc.) Gefährdungen nicht ausgeschlossen sind. Nur im Falle der Meldung können Studentinnen Gebrauch von den Mutterschutzregelungen machen. Eine zeitnahe Meldung wird empfohlen, um frühzeitig [über mögliche Gefährdungen für die Studierende oder ihr Kind und notwendige Maßnahmen](#) - etwa Nachteilsausgleiche (s.u.) - beraten zu können.

2. Kontakt mit der Studentin

Die Beratungsstelle im Fachbereich lädt die Studentin zu einem **Beratungsgespräch** ein, bei dem gemeinsam mit der Studentin der bis dato absehbare Studienverlauf im Detail durchgegangen, und anhand dessen eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wird.

So können Sie gemeinsam mit der Studentin frühzeitig etwaige Risiken besprechen und ggf. Nachteilsausgleiche([siehe 2.3](#)). vereinbaren.

Für die **Gefährdungsbeurteilung** wird durch das Referat Arbeitsschutz eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die eine geleitete Überprüfung der gegebenen Arbeitsbedingungen auf vorhandene Gefährdungen ermöglicht. Ergeben sich hieraus unverantwortbare Gefährdungen für die Studentin oder ihr Kind, sind erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen oder Nachteilsausgleiche zu erwägen (s.u.). Wenn Sie Unterstützung beim Festlegen geeigneter Schutzmaßnahmen (nicht Nachteilsausgleiche!) benötigen, wenden Sie sich an das Referat Arbeitsschutz: arbeitsschutz@uni-frankfurt.de.

2.1. Beratungsgespräch

Das Beratungsgespräch mit der Studentin folgt folgendem Ablauf:

1. Der/die Beratende stellt die Übereinstimmung der Kopie des Mutterpasses mit dem Original fest und aktualisiert ggf. die Fristen anhand des errechneten Geburtstermins, sofern dieser noch einmal geändert wurde.
2. Die Studentin erklärt, welche Veranstaltungen während der Schwangerschaft/Stillzeit zu besuchen plant. Sollte dies nötig sein, wird die Benachrichtigung der/des Nebenfach-Verantwortlichen mit der Studentin abgestimmt.
3. Die Gefährdungsbeurteilung und daraus abzuleitende Maßnahmen werden mit der Studentin durchgesprochen ([siehe 2.3](#)). Plant die Studentin den Besuch von Veranstaltung in anderen Fächern, müssen diese ggf. von den dort Zuständigen ebenfalls begutachtet werden.

⁴ Die FamilyPlus-Card gilt gemäß Präsidiumsbeschluss vom 04.03.2014 an der Goethe-Universität als offizieller Nachweis der Elternschaft. <http://www.familie.uni-frankfurt.de/familyplus-card>

4. Sie wird über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt - insbesondere hinsichtlich geltender Schutzfristen, der möglichen Bereiterklärungen Veranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren und der Möglichkeiten des Widerrufs - und unterzeichnet dies auf der Checkliste.
5. Sofern sie ihr Studium während der **Schutzfristen vor und nach der Geburt** fortsetzen will, erklärt die Studentin dies schriftlich. Hierzu gibt sie den genauen Zeitraum an, in dem sie plant, ihr Studium weiter aktiv zu verfolgen.
6. Sollte **die Schwangerschaft/ Stillzeit** ein späteres Semester umfassen, dessen Veranstaltungen für die Studentin noch nicht planbar sind, wird ein weiteres Gespräch notwendig. Richten Sie sich hierzu ggf. eine Wiedervorlage ein.

2.2. Gefährdungsbeurteilung

Nach dem Mutterschutzgesetz sind alle Fachbereiche verpflichtet, für ihre Veranstaltungen bereits im Vorfeld, unabhängig davon, ob bereits eine Studentin ihre Schwangerschaft angezeigt hat, **anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilungen** durchzuführen. Dies ist für den Großteil der Veranstaltungen (z.B. Seminare und Vorlesungen) mit geringem Aufwand anhand einer Checkliste möglich. Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilungen werden tätigkeitsbezogen (nicht personenbezogen!) durchgeführt und können für die notwendige **Gefährdungsbeurteilung nach Anzeige einer Schwangerschaft** als Vorlage verwendet werden. Bei der Durchführung/ Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen unterstützt Sie bei Bedarf das Referat Arbeitsschutz.

Die Roadmap zur Gefährdungsbeurteilung umfasst 3 Teile:

- | | |
|--------|---|
| Teil 1 | Die Veranstaltungsübersicht
Alle Veranstaltungen, die die Studentin zu besuchen plant, werden in einer laufend nummerierten Liste aufgeführt. |
| Teil 2 | Die Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung
In das Feld am Anfang des Dokumentes werden die laufenden Nummern (aus der LV-Übersicht) der Veranstaltungen aufgelistet, auf die sich die Checkliste bezieht. Teil A (Allgemeine Gefährdungen) ist IMMER auszufüllen. Teil B (Spezifische Gefährdungen) ist nur zusätzlich auszufüllen, wenn Frage 16 mit JA beantwortet wird. |
| Teil 3 | Das Rahmendokument , anhand dessen der gesamte Vorgang dokumentiert wird. Alle allgemeinen Angaben finden sich hier. |

Als vierten Teil finden Sie zudem eine **Bearbeitungshilfe zur Roadmap Gefährdungsbeurteilung** angehängt. Dieses Dokument unterstützt Sie bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Sollten Sie dennoch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Referat Arbeitsschutz.

Für die meisten Seminare und Vorlesungen sind zunächst keine Gefährdungen zu erwarten. Für diese Veranstaltungen ähnlichen Formates können Gefährdungsbeurteilungen **zusammengefasst durchgeführt und dokumentiert** werden. In der Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung ist dann lediglich Teil A auszufüllen.

Lassen sich in dem Gespräch **spezifische Gefährdungen nach Teil B der Checkliste** (bspw. Umgang mit Gefahrstoffen, körperliche Belastungen) identifizieren, sind die Veranstaltungsverantwortlichen (bspw. Praktikums- oder Laborleitungen) zur Gefährdungsbeurteilung hinzuzuziehen, um **mögliche Gefährdungen und notwendige Maßnahmen** zu erörtern.

Notwendige Maßnahmen müssen sich immer zunächst darauf konzentrieren, Nachteile aufgrund von Schwangerschaft und Stillzeit, insbesondere unerwünschte und vermeidbare Studienunterbrechungen oder gar -abbrüche abzuwenden. Hierbei steht das Interesse der Studentin im Vordergrund (vgl. §§ 9, 13 MuSchG).

Die Studentin ist zur Mithilfe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Sie sollte die jeweilige Praktikums-/Seminarleitung zeitnah über die Schwangerschaft informieren, sofern bei einer Veranstaltung (Labor- und Werkstatttätigkeiten, Praktikum, Exkursionen, Sportseminare, etc.) Gefährdungen nicht ausgeschlossen sind.

Es besteht Anspruch auf Prüfung von Nachteilsausgleichen (s.u.).

2.3. Maßnahmen als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Ziel des Mutterschutzgesetzes ist der Schutz der Gesundheit der Studentin und ihres Kindes sowie die Vermeidung von Diskriminierungen im Studium während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Geburt oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden (§1 Abs.1 Sätze 2 bis 4 MuSchG). Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung unverantwortbare Gefährdungen, die notwendige Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen oder Verbote im geplanten Studienverlauf nötig machen, sind die Fachbereiche angehalten zu prüfen, ob und wie die Nachteile ausgeglichen werden können.

Nach § 13 MuSchG ist bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen folgende Rangfolge einzuhalten:

1. Umgestaltung der (Arbeits-)Bedingungen
2. Arbeitsplatzwechsel (Zuweisung anderer Aufgaben; Alternativ-/Äquivalenzleistungen)
3. Teilnahme- bzw. Beschäftigungsverbot

Wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass in einem Bereich eine unverantwortbare Gefährdung für die Studentin oder ihr Kind besteht, und wenn geeignete Schutzmaßnahmen oder Nachteilsausgleiche nicht umsetzbar sind, dann **muss** die Studentin zwangsweise von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung ausgeschlossen werden.

Zu möglichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Umgestaltung der (Arbeits- und Studien-)Bedingungen berät Sie das Referat Arbeitsschutz.

Mögliche Nachteilsausgleiche können sein:

- Alternative Prüfungsformen, abhängig von den Leistungsanforderungen und den in der konkreten Prüfung zu ermittelnden Kompetenzen
- Modifikation bei der Anwesenheitspflicht gegen Äquivalenzleistung, sofern die Erreichung des Lernziels noch möglich ist
- Angemessene Verlängerung von Prüfungszeiträumen / Terminverschiebungen
- Lockerung der vorgeschriebenen Reihenfolge von Modulen

Prüfungszeiten nach der Geburt müssen ggf. entsprechend der zu gewährenden Stillzeiten verlängert werden. Die pauschale Empfehlung der Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters stellt keinen ausreichenden Nachteilsausgleich dar.

Während der Schwangerschaft (z.B. bei Komplikationen während der Schwangerschaft) soll mehr als zweimaliges Fehlen nicht pauschal als Teilnahme-/Prüfungsausschluss, sofern dieses auf die Schwangerschaft zurückzuführen ist. Die Prüfung von möglichen Äquivalenzleistungen soll vorgezogen werden, um die Erreichung des definierten Lernziels noch zu ermöglichen.

Sollten Umgestaltungen oder Äquivalenzleistungen nicht denkbar sein, sollen teilweise oder völlige Teilnahmeverbote als letztes Mittel verstanden werden.

2.4. Umgang mit Anwesenheit trotz Schwangerschaft

Nehmen Studentinnen trotz gemeldeter Schwangerschaft und ohne Erklärung nach 2.1 (Punkt 5) während der Schutzfrist vor und nach der Geburt an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teil, handeln sie eigenverantwortlich. Eine Anmeldung zu Prüfungen und Veranstaltungen kann nach Einschätzung von Landesbehörden als **informelle Bereiterklärung** gewertet werden. Entsprechend unterliegt die Studierende dann den üblichen Regelungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

Wenn die Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss kommt, dass in einem Bereich eine unverantwortbare Gefährdung für die Studentin oder ihr (ungeborenes) Kind besteht, **muss** die Studentin dennoch zwangsweise von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung ausgeschlossen werden. Beachten Sie hierzu bitte die Ausführung in [2.3 Nachteilsausgleiche](#).

2.5. Meldung vor dem Mutterschutz-Semester

Sollte sich die gemeldete Schwangerschaft/ Stillzeit (vgl. [→Rechtliche Grundlagen](#)) bis in das folgende Semester erstrecken, und die Studentin Veranstaltungen noch nicht gänzlich benennen können, die sie im Mutterschutzzeitraum zu belegen plant, muss das Gespräch ggf. kurz vor Beginn des folgenden Semesters wiederholt und weitere Gefährdungsbeurteilungen vorgenommen werden.

2.6. Sonderrolle Studentische Hilfskräfte

Eine Sonderrolle ergibt sich für studentische Hilfskräfte (SHK).

Zeigen Studentinnen, die neben ihrem Studium noch als studentische Hilfskräfte tätig sind, ihre Schwangerschaft gegenüber der Universität an, sind zum einen für alle Lehrveranstaltungen im Rahmen ihres Studiums die Regelungen dieses Leitfadens anzuwenden. Für alle Tätigkeiten als studentische Hilfskraft gelten die Regelungen für Beschäftigte der Goethe-Universität. [Weitere Informationen dazu finden sich im Intranet](#).

Eine Beschäftigung als Studentische Hilfskraft ist innerhalb der Schutzfrist 6 Wochen vor der Geburt möglich, wenn die Studentin sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, jedoch nicht in der 8wöchigen Schutzfrist nach der Geburt.

[Weitere Informationen dazu finden sich im Intranet](#). In Zweifelsfällen berät die Abteilung Personalservices.

3. Informationsmanagement

Nachdem alle oben genannten Schritte abgeschlossen sind, werden die dazugehörigen Dokumente lokal so abgespeichert, dass sich der Zugriff auf die personenbezogenen Daten auf die Personen begrenzt, die mit der Durchführung betraut sind. Die zentrale Meldestelle⁵ erhält einmal im Monat von Ihnen die dafür vorgesehene Liste mit allen Daten, die an das Regierungspräsidium weitergeleitet werden müssen. Diese sendet die Dokumente an das Regierungspräsidium.

3.1. Informationspolitik und -management im Fachbereich

Die schwangere/stillende **Studentin** ist angehalten aber nicht verpflichtet, ihre Schwangerschaft gegenüber der Universität anzuzeigen. Ist die Meldung erfolgt, ist sie jedoch zur **Mitwirkung** verpflichtet und hat eigenständig und frühzeitig den Kontakt zu Lehrveranstaltungsverantwortlichen zu suchen, wenn in der entsprechenden Veranstaltung Gefährdungen zu erwarten sind (s.o.: *Riskante Formate* und *Nachteilsausgleiche*). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Freistellungen nach § 7 MuSchG (Untersuchungen und Stillpausen) erforderlich werden.

Der Fachbereich trägt indes Sorge dafür, dass **Mitarbeitende** über die allgemeinen Regelungen **informiert** sind und sich im Zweifel an die für das Thema Mutterschutz im Fachbereich verantwortliche Stelle wenden.

Nur im Falle von spezifischen Gefährdungen (nach der Gefährdungsbeurteilung; s.o.) müssen **Dozent*innen** gezielt informiert und in die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden.

Dozent*innen sollen nicht dazu angehalten werden, Vermutungen über eine vermeintliche Schwangerschaft einer Studentin anzustellen!

In vermeintlich sehr eindeutig sichtbaren Fällen, soll der Kontakt über die für das Thema Mutterschutz im Fachbereich koordinierenden Stelle hergestellt werden, die dann zum Gespräch laden können.

4. Datenschutz und -weitergabe

Die Daten aller Gemeldeten einschließlich der Belegdokumente (Kopie Mutterpass, Verzichtserklärung, Widerruf, etc.) werden unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen lokal abgespeichert.

4.1. Aufbewahrung und Datenschutz

Die Daten und Dokumente, die im Zuge des Prozesses angelegt werden, **müssen insgesamt zwei Jahre aufbewahrt werden**. Vor Inbetriebnahme des Webtools (MOT – „Mutterschutz-Onlinetool“) müssen diese lokal so abgespeichert werden, dass der Zugriff auf die personenbezogenen Daten auf die Personen begrenzt ist, die mit der Durchführung betraut sind.

⁵ Siehe hierzu den letzten Absatz dieses Dokuments.

4.2. Meldung an das Regierungspräsidium

Das Mutterschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber und Ausbildungsstätten zur Weitergabe einiger Daten von Gemeldeten an die Aufsichtsbehörden. Das sind konkret:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- (errechneter) Geburtstermin
- Schwangerschaft mitgeteilt am (Datum persönliches Erstgespräch)
- Fachbereich
- Studiengang
- **Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen:**
 - Umsetzung an einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz
 - Aufgrund eines Beschäftigungs-/Teilnahmeverbotes setzt die Frau mit dem Studium teilweise aus.
 - Aufgrund eines Beschäftigungs-/Teilnahmeverbotes setzt die Frau mit dem Studium völlig aus.
 - Keine Maßnahmen erforderlich, es liegt keine Gefährdung vor
- Ggf. Anmerkungen

An der Goethe-Universität erfolgt diese Meldung monatlich durch das Studierendensekretariat. Bitte nutzen Sie die bereitgestellte Liste und senden Sie die dort abgefragten Daten derjenigen, die bereits das verbindliche Beratungsgespräch in Anspruch genommen haben, am Ende jeden Monats an das Studierendensekretariat, das die Kommunikation mit dem Regierungspräsidium übernimmt. Verwenden Sie hierzu bitte ausschließlich die Mailadresse mumeto@uni-frankfurt.de.

Version 5, Stand: Dezember 2018